

BERGOS

INFORMATIONEN ZUR FIDLEG KUNDENKATEGORISIERUNG

Gemäss dem Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FDLG) sind Finanzdienstleister verpflichtet, ihre Kunden einem Kundensegment (Privatkunde, professioneller Kunde oder institutioneller Kunde) zuzuordnen. Sind an einem Vermögen mehrere Kunden berechtigt, so sind sie für dieses gemeinsam demjenigen Kundensegment zuzuweisen, das jeweils den grössten Kundenschutz gewährt.

Bergos AG ordnet ihre Kunden entweder dem Segment Privatkunden oder dem Segment professionelle Kunden zu und führt für institutionelle Kunden kein eigenes Kundensegment. Somit erhalten institutionelle Kunden den gleichen Schutz wie professionelle Kunden.

Sollten Sie keine andere Mitteilung erhalten, werden Sie bei uns als Privatkunde eingestuft.

Nachfolgende Übersicht¹ zeigt Ihnen die Auswirkungen der Einstufung auf den Anlegerschutz:

VERHALTENSREGEL	PRIVATKUNDEN	PROFESSIONELLE KUNDEN
Angemessenheits- und Eignungsprüfung Wir führen bei der Anlageberatung, je nach Art der Beratung, eine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung und bei der Vermögensverwaltung eine Eignungsprüfung durch.	JA	EINGESCHRÄNKT ²
Bei der Anlageberatung dokumentieren wir Ihre Bedürfnisse und die Gründe für unsere Empfehlungen und senden Ihnen die Dokumentation auf Anfrage zu.	JA	JA, SOFERN KEIN VERZICHT
Sie haben Zugang zu Fonds für qualifizierte Anleger gemäss dem Kollektivanlagengesetz.	EINGESCHRÄNKT ³	JA
Beim Erwerb bestimmter Finanzinstrumente stellen wir Ihnen im Rahmen der Anlageberatung ein Basisinformationsblatt (BIB) zur Verfügung, bei Execution Only Transaktionen nur sofern vorhanden.	JA	JA, SOFERN KEIN VERZICHT
Wir sind verpflichtet, ihre Wertschriftenaufträge (Kauf/Verkauf) bestmöglich auszuführen (Best Execution).	JA	JA

¹ Diese Übersicht zeigt nur die Anforderungen des FIDLEG betreffend Kundenklassifizierung. Die übrigen Anforderungen des FIDLEG sowie zusätzliche regulatorische Anforderungen oder vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

² Eingeschränkte Angemessenheit – und Eignungsprüfung: Die Bank geht bei professionellen Kunden davon aus, dass diese über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und wird daher grundsätzlich keine Angemessenheitsprüfung vornehmen. Des Weiteren behält sich die Bank vor, bei professionellen Kunden eine eingeschränkte Eignungsprüfung (beschränkt auf die Anlageziele) durchzuführen, da grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass die mit der Finanzdienstleistung einhergehenden Anlagerisiken für den professionellen Kunden finanziell tragbar sind.

³ Als qualifizierte Anleger können Privatkunden gelten, für die ein durch die FINMA regulierter Finanzintermediär oder ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung erbringt, sofern sie nicht schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen.